

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB-VgV)

für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen

Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten für Verträge, die Liefer- und Dienstleistungen zum Gegenstand haben, zwischen

der Gemeinde Rellingen
und dem beauftragten Unternehmen

-im nachfolgenden Auftraggeber genannt-
-im nachfolgenden Auftragnehmer genannt

Diese gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils rechtsgültigen Fassung. Die aufgeführten §§ beziehen sich auf die VOL/B

1. zu § 1 Art und Umfang der Leistungen - ohne Ergänzung -

2. zu § 2 Änderung der Leistung

- 2.1 Bei Differenzen im Angebot zwischen dem Einheitspreis (Einzelpreis) und Gesamtpreis ist daher der Einheitspreis (Einzelpreis) zugrunde zu legen.
Die angebotenen Preise sind Festpreise, Preisvorbehalte (Lohngleitklausel, Preisgleitklausel) bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben
- 2.3 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine geänderte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich, vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach schriftlich mitteilen.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
- 2.5 Die Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nach dem zum Zeitpunkt der Teilabnahme oder Abnahme der Leistung gültigen Steuersatz.
- 2.6 Die Nummern 2.1 bis 2.5 gelten auch für Leistungen von Unterauftragnehmern.
- 2.7 Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 2.8 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten

3. zu § 3 Ausführungsunterlagen - ohne Ergänzung -

4. zu § 4 Ausführung der Leistung

- 4.1 Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.
- 4.3 Veröffentlichungen über die Leistung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 4.4 Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ergänzungen zu § 4 Nr. 4: Unterauftragnehmer

- 4.5 Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, so muss er Art und Umfang der Leistungen mit Angebotsabgabe an der hierfür vorgesehenen Stelle benennen. Es gelten folgende Bedingungen
 - 4.5.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
 - 4.5.2 Der Auftragnehmer hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
 - 4.5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Verträgen mit Unterauftragnehmern die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) zugrunde zu legen.
 - 4.5.4 Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.
 - 4.5.5 Für die zu erbringende Leistung dürfen weder vom Auftragnehmer noch vom Unterauftragnehmer illegal Beschäftigte, Scheinselbstständige oder unselbstständige Arbeitskräfte eingesetzt werden.
 - 4.5.6 Unterauftragnehmer treten in keinem Fall in rechtliche oder vertragliche Beziehungen zum Auftraggeber.
 - 4.5.7 Vor Auftragsvergabe ist der Unterauftragnehmer zu benennen und seine Eignung nachzuweisen. Der schriftliche Auftrag ist zugleich die schriftliche Zustimmung zu dieser Übertragung.
- 4.6 Beabsichtigt der Auftragnehmer nach Vertragsschluss Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, gelten folgende Bedingungen:
 - 4.6.1 Er hat dies vorher schriftlich anzuzeigen und die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 einzuholen. Die Entscheidung über die Zustimmung behält sich der Auftraggeber für jeden Einzelfall vor.
 - 4.6.2 Für den Fall einer Genehmigung gelten die unter 4.5 genannten Bedingungen.

5. zu § 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung - ohne Ergänzung -

6. zu § 6 Art der Anlieferung und Versand

- 6.1 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in den Vertragsunterlagen nichts anderes angegeben ist.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen, sofern in den Vertragsunterlagen nichts anderes angegeben ist.

7. zu § 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers - ohne Ergänzung -

8. zu § 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Verfahrens befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftraggebers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. zu § 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer - ohne Ergänzung -

10. zu § 10 Obhutspflichten - ohne Ergänzung -

11. zu § 11 Vertragsstrafen - ohne Ergänzung -

12. zu § 12 Güteprüfung - ohne Ergänzung -

13. zu §13 Abnahme

13.1 Lieferleistungen werden an der Anlieferungsstelle, Aufbauleistungen nach Fertigstellung am Ort der Leistungserbringung abgenommen.

13.2 Gegengezeichnete Lieferscheine ersetzen nicht eine Abnahme gem. § 13 VOL/B Sie bestätigen lediglich den Erhalt der Lieferung/Leistung.

14. zu § 14 Mängelansprüche und Verjährung

- 14.1 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlich sind.
- 14.3 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen
- 14.4 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.
- 14.5 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.

15. zu § 15 Rechnung

- 15.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss-, oder Schlussrechnung zu bezeichnen.
- 15.2 Die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 15.3 In den Rechnungen sind die Leistungen, nach den Ordnungszahlen (Position) und der jeweiligen Bezeichnung -gegebenenfalls gekürzt- wie in der Leistungsbeschreibung - aufzuführen.
- 15.4 Die Rechnungen sind mit ihren Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnung zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 15.5 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der dann enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 15.6 Alle Rechnungen sowie die notwendigen Rechnungsunterlagen sind in einfacher Fertigung in Schriftform einzureichen.

16. zu § 16 Leistung nach Stundenverrechnungssätzen

- 16.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 enthalten
- das Datum,
 - die Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft,
 - die Gerätekenngößen und
 - die Art der Leistung
- 16.2 Die Originale der Stundenlohnzettel sind der Rechnung beizufügen. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.
- 16.3 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen.
- 16.4 Die Unterschrift am Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennung.

17. zu § 17 Zahlung

17.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

17.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

17.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

17.4 Forderungsabtretungen sind nicht statthaft.

17.5 Wurde Skonto vereinbart, läuft die Skontierungsfrist frühestens vom Tage des Rechnungseinganges, bei späterer Lieferung vom Tage der Lieferung an.

17.6 Sollte die Rechnungsprüfung ergeben, dass Überzahlungen erfolgt sind, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Rückzahlung des festgelegten Betrages (§ 812 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Leistet der Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

18. zu § 18 Sicherheitsleistung - ohne Ergänzung -

19. zu § 19 Streitigkeiten Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - soweit gesetzlich zulässig – Pinneberg.

20. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

22. Vertragsänderungen Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Stempel,

Unterschrift